



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

10. August 2007

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 62/Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Gesetzliche Unfallversicherung**
- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Juli 2007**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Ländliche Entwicklung**

Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Gesetzliche Unfallversicherung/Schüler und Studenten im Ferienjob gegen Arbeitsunfälle versichert

München, im August 2007

Gesetzliche Unfallversicherung: Schüler und Studenten im Ferienjob gegen Arbeitsunfälle versichert

Schüler und Studenten sind während eines Ferienjobs unfallversichert. Darauf weist der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband zum Ferienbeginn hin. So steht nicht nur der Schul- und Universitätsbesuch, sondern auch der Ferienjob in der Bäckerei oder in der Landwirtschaft unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beiträge zahlt der Arbeitgeber.

Der Versicherungsschutz gilt unabhängig davon, wie lange das Arbeitsverhältnis besteht und wie viel der Ferienjobber verdient. Minijobs sind – ebenso wie unentgeltliche Praktika – über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Welcher Versicherer, d. h. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse oder Gemeindeunfallversicherungsverband, zuständig ist, weiß die jeweilige Personalabteilung. Neben den Arbeitsunfällen sind auch Personenschäden auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte abgedeckt.

Bei versicherten Unfällen übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitation und Pflege. Die Praxisgebühr ist bei Arztbesuchen nicht zu zahlen. Bei dauerhaft eingeschränkter Erwerbsfähigkeit erhalten Versicherte eine entsprechende Rente.

Nicht über die deutsche Unfallversicherung abgedeckt sind übrigens Arbeitsunfälle während eines Ferienjobs im Ausland. Das gilt selbst dann, wenn man für die Auslandstochter eines deutschen Unternehmens tätig ist. Wer zum Beispiel in den Ferien in Frankreich arbeiten will, sollte sich schon vor der Abreise über die dortige Absicherung gegen Arbeitsunfälle informieren.

Der Bayer. GUUV und die Bayer. LUK sind neben der Unfallkasse München Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der öffentlichen Hand in Bayern. Hier sind zum Beispiel die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Kommunen und des Freistaats Bayern gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert. Aber auch die bayerischen Schüler, Kinder in Kinertagesstätten und die Studierenden stehen auf dem Weg zur Einrichtung und während der Zeit dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Mehr Informationen unter: www.bayerguvv.de

Führ Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 089/360 93-119, Fax: 089/36093-379.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

„Landratsamt Aichach-Friedberg, Immissionsschutz; Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage durch die Firma MEA Meisinger Verzinkungs-GmbH, Industriestr. 15, 86551 Aichach; Anpassung an die TA-Luft

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 27.03.1986, AZ: 60-172-2-1/86 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Feuerverzinkerei auf dem Grundstück Fl.Nrn. 2656, 2657, 2658, 2659 und 2660/1 der Gemarkung Ecknach genehmigt.

Durch die Änderung der TA-Luft im Jahre 2002 entsprechen die Auflagen des Genehmigungsbescheides nicht mehr dem Stand der Technik.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg beabsichtigt, durch eine Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG die Grenzwerte für die Emissionen dieser Anlage neu festzulegen.

Nach § 17 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG (BGBl I S. 2822) ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung zur Neufestlegung von Emissionsgrenzwerten von Anlagen der Spalte 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG der verfügbare Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung der Anordnung öffentlich bekannt zu machen.

Der verfügbare Teil lautet wie folgt:

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 27.03.1986, AZ: 60-172-2-1/86, wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Auflagen Ziffern 5.1.1. – 5.1.22 und 5.1.31 bis 5.1.40 werden aufgehoben und durch folgende Auflagen ersetzt:

Emissionsgrenzwerte

5.1.1 Die Verzinkungsanlage ist so zu betreiben, dass im gereinigten Abgas folgender Emissionsgrenzwert nicht überschritten wird:

Chlor und seine dampf- und gasförmigen Verbindungen, angegeben als HCl	10 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

Blei und Nickel und ihre Verbindungen, angegeben als Pb und Ni	0,5 mg/m ³
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	1 mg/m ³

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,05 mg/m ³
--	------------------------

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts.

Verzinkungsanlage

5.1.2 In der Verzinkungsanlage darf nur Hüttenzink Zn.98.5 EN1179 oder Zink mit gleichen oder niedrigeren Schwermetallgehalten (Blei, Cadmium, Nickel, Zinn) eingesetzt werden.

5.1.3 Die beim Verzinken anfallende Abluft muss durch eine geeignete Absaugvorrichtung (Einhausung) vollständig erfasst und einer hochwertigen, filternden Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden.

5.1.4 Die Absauganlage muss während der gesamten Betriebszeit des Zinkbades betrieben werden.

5.1.5 Die Einhausung muss während des Tauchvorgang geschlossen sein und darf erst geöffnet werden, wenn das Verzinkungsgut das Zinkbad vollständig verlassen hat.

5.1.6 Durch geeignete Schutzmaßnahmen an der Filteranlage (Wärmedämmschichten, Beheizung) muss verhindert werden, dass hygroskopische Stäube die Filteranlage verkleben.

5.1.7 Die Filteranlage ist regelmäßig auf Dichtigkeit der Filterelemente zu prüfen. Beschädigte Filterelemente sind unverzüglich auszutauschen. Ein ausreichender Ersatz an Filtermaterial muss vorhanden sein.

5.1.8 Der abgeschiedene Staub muss durch ein geschlossenes Transportsystem aus dem Filter ausgetragen und in geschlossenen Behältern bis zur Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert werden.

5.1.9 Die Filteranlage und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

5.1.10 Die gereinigte Abluft ist über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 20 m über Ergleiche abzuführen. Die Abluftgeschwindigkeit muss mindestens 7 m/s betragen

5.1.11 Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Beizbäder:

5.1.12 Die Beizbecken sind so zu betreiben, dass die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen aus dem Beizbad minimiert werden (Sparbeizen, günstiges Verhältnis Säurekonzentration/Badtemperatur etc.). Eine Massenkonzentration von 10 mg/m³, angegeben als Chlorwasserstoff, darf im Abgas nicht überschritten werden.

5.1.13 Die HCl-Säurekonzentration in den Beizbecken darf max. 14 % betragen. Die Beizbecken dürfen nur bei Raumtemperatur genutzt werden (maximal zulässige Temperatur im Becken 25°C). Soweit eine Säurekonzentration von 13 % nicht überschritten wird, ist eine Beckentemperatur von 28°C zulässig. Die Einhaltung der Beizparameter Säurekonzentration/Temperatur ist zu dokumentieren.

Messung:

Messplätze

- 5.1.14 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der VDI 2066 und VDI 4200 bzw. DIN EN 15259 zu beachten.
- 5.1.15 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen möglich sind.

Messverfahren und Messeinrichtungen

- 5.1.16 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
- 5.1.17 Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe, sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung auto-matischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Einzelmessungen

- 5.1.18 Erstmalig 2008, und dann anschließend alle drei Jahre wiederkehrend, ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für die luftverunreinigenden Stoffe nicht überschritten werden. Die Messung der Schwermetalle Blei, Nickel, Cadmium und Zink muss nur einmalig 2008 durchgeführt werden.
- 5.1.19 Die bescheidgemäßen Anforderungen sind hinsichtlich der Emissionsbegrenzungen eingehalten wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 5.1.20 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu beachten:
- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen und die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
 - Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 TA Luft), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3 TA Luft) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4 TA Luft) durchzuführen.
Die Hinweise der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 und der Richtlinie VDI 4200 bzw. DIN EN 15259 in der jeweils gültigen Fassung sind ergänzend zu beachten.

- c) Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen. Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Das Ergebnis der Einzelmessung ist über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- d) Es ist vom Betreiber zu veranlassen, dass die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Messberichtes entsprechend der DIN 4220 bzw. DIN EN 15259 erfolgt. Die Messberichte sind dem Landratsamt aufgefördert und unverzüglich vorzulegen.
- e) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Die Auflagen 5.1.23 bis 5.1.30 können unverändert bestehen bleiben.

Wir nehmen auch bezüglich des Lärmschutzes eine Anpassung vor, da die TA-Lärm vom 16.07.1968 Bescheidgrundlage des Genehmigungsbescheides vom 27.03.1986 war und durch die TA Lärm vom 26.08.1998 ersetzt wurde. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich keine Verschlechterungen der zulässigen Immissionsrichtwertanteile, basierend auf den Genehmigungsbescheid vom 27.03.1986, AZ: 60-172-2-1/86 für die Firma MEA Meisinger Verzinkungs-GmbH ergibt. Insoweit werden folgende Auflagen angepasst:

Lärmschutz:

- 5.2.1 Beurteilungs- und Messvorschrift ist die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) in der aktuellen Fassung.
- 5.2.2 Die von der Feuerverzinkerei einschließlich der Werksverkehrs ausgehenden Lärmemissionen dürfen folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:
- | | | | |
|----------|--|-----------|--|
| | an den nächstliegenden Wohnhäusern im Wohngebiet (z.Z. Flur Nr. 2609/119, 2609/120, 2609/243) | | |
| tagsüber | (06.00 bis 22.00 Uhr) | 43 dB(A) | |
| nachts | (22.00 bis 06.00 Uhr) | 34 dB(A) | |
| | und an den nächstliegenden Wohnhäusern/Büros im Gewerbegebiet (zur Zeit Flur Nr. 2568/35 und 2674) | | |
| tagsüber | (06.00 bis 22.00 Uhr) | 62 dB(A) | |
| nachts | (22.00 bis 06.00 Uhr) | 47 dB(A). | |

Einzelne Geräuschspitzen dürfen dabei die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwertanteile im Gewerbegebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von tagsüber/nachts 65/50 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird. Die Immissionsrichtwertanteile im Wohngebiet gelten als eingehalten, wenn ein Gesamtimmisionsrichtwert von 55/40 dB(A) durch alle einwirkenden Gewerbelärmimmissionen nicht überschritten wird.

II.

Die Firma MEA Meisinger Verzinkungs-GmbH, Industriestr. 15, 86551 Aichach, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von xx € erhoben, die Auslagen betragen xx €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen zum Erlass der Anordnung liegen in der Zeit von Montag, 13.08.07 bis Mittwoch, 12.09.2007 beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9 in 86551 Aichach, Zi.Nr. 239, während der Öffnungszeiten Montag, Dienstag und Mittwoch 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Freitags 7.30 – 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Wir empfehlen, Termine zu vereinbaren.

In der Zeit vom 13.08.07 bis 21.09.07 (=Einwendungsfrist) können Einwendungen gegen das Vorhaben in schriftlicher Form erhoben werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Grenzwerte für Emissionen nicht erhöht, sondern gleichbleibend und niedriger festgelegt wurden.

In der gegenständlichen Anordnung werden wir auch im Bereich des Lärmschutzes eine Anpassung der Formulierung vornehmen, da die TA Lärm vom 16.07.1968 schon vor Jahren durch die TA Lärm vom 26.08.1998 ersetzt wurde. Diese Anpassung ändert jedoch keine Immissionsrichtwertanteile der Ausgangsgenehmigung vom 27.03.1986.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Anlagenbetreiber sowie den Sachverständigen wird ein nicht öffentlicher Erörterungstermin bestimmt. Zeitpunkt und Ort der Erörterung werden auf den 25.09.07 festgelegt. Zeitpunkt und Besprechungsort im Landratsamt

Aichach-Friedberg werden kurzfristig mitgeteilt, falls Einwendungen erhoben werden.

Eine Änderung oder Absage (aufgrund Nichtvorlage von Einwendungen) des Termins wird den Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig bekannt gegeben.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Anlagenbetreibers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Dr. Bruckmeir, Regierungsrat

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Juli 2007

Aichach

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: 86551 Aichach, Chrombachstr. 17 a

Bauherr: Lichtenstern Stefan, Georgenstr. 26, 86551 Aichach

Hollenbach

Tektur zu A0501007 Änderung von Massivbau zu Stahlbauhallen

Bauort: 86568 Hollenbach, Dieselstr. 3 + 5

Bauherr: Karl Brigitte, Achnergrund 3, 86568 Hollenbach

Kühbach

Tektur zu A0600712 für die Uferbefestigung der Paar einschließlich naturnaher Gestaltung im Bereich der Lkw-Umfahrt / Pelletieranlage

Bauort: 86556 Kühbach, Mühlenstr. 7

Bauherr: Anton Heggenstaller GmbH & Co. Produktions KG, Mühlenstr. 7, 86556 Kühbach

Obergriesbach

Tektur zu A0500998 für Anbau eines Wintergartens; Aufschüttung eines Erdwalles; Erstellen einer Mauer und eines Zaunes; Errichtung eines überdachten Holzplatzes

Bauort: 86573 Obergriesbach, Bahnhof 4

Bauherr: Rast Anton, Ziegeleistr. 10, 86573 Obergriesbach

Petersdorf

Umbau mit Dachstuhlerneuerung eines Wohnhauses mit Garagen

Bauort: 86574 Petersdorf, Brunnenstr. 8

Bauherr: Hendl Paul, Brunnenstr. 8, 86574 Petersdorf

Pöttmes

2. Tektur zu A0500392 für Anbringen einer Photovoltaikanlage auf dem Dach

Bauort: 86554 Pöttmes, Rudolf-Diesel-Str. 5

Bauherr: Ottillinger Albert, Rudolf-Diesel-Str. 5, 86554 Pöttmes

Ried

2. Tektur zu A9900893 für Änderung des Wintergartendaches

Bauort: 86510 Ried, Heilachweg 2

Bauherr: Metzger Georg, Heilachweg 2, 86510 Ried

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 01.08.2007
I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Ländliche Entwicklung

Verfahren Tödtenried und Sielenbach, Gemeinde Sielenbach

**Verfahren Rieden,
Verfahren Heretshausen**

**Gemeinde Dasing
Gemeinde
Adelzhausen**

Landkreis Aichach-Friedberg

Änderung von Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans in den Flurbereinigungsverfahren mit Wirkung vom 01.01.2008 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Aichach-Friedberg und Dachau und der Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern.

1. Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde/dem Markt/der Stadt	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde/den Markt/die Stadt
Sielenbach	0,1800	Adelzhausen
Sielenbach	1,2206	Dasing
Sielenbach	0,5495	Altomünster, M.
Sielenbach	0,0700	Aichach, St.
Adelzhausen	0,3010	Sielenbach
Adelzhausen	0,8530	Dasing
Dasing	1,4027	Sielenbach
Dasing	1,7460	Adelzhausen
Altomünster, M.	0,5495	Sielenbach
Aichach, St.	0,0700	Sielenbach

Hiernach ergibt sich:

für das Gebiet der Gemeinde/ des Marktes/ der Stadt	eine Flächen- mehrung von ha	eine Flächen- minderung von ha
Sielenbach	0,3031	
Adelzhausen	0,7720	

Dasing		1,0751
Altomünster, M.	0,0000	0,0000
Aichach, St.	0,0000	0,0000

für das Gebiet des Landkreises

	eine Flächen- mehrung von ha	eine Flächen- minderung von ha
Aichach-Friedberg	0,0000	0,0000
Dachau	0,0000	0,0000

für das Gebiet des Regierungsbezirks

	eine Flächen- mehrung von ha	eine Flächen- minderung von ha
Schwaben	0,0000	0,0000
Oberbayern	0,0000	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte (8-Teile) nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Vermessungsamt Aichach verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 01.01.2008 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Aichach und Dachau und die Landgerichtsbezirke Augsburg und München.

Dürrwanger
Oberregierungsrat
